

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Donnerstag, 22. Juni 2023, im Sitzungssaal der Bürgerhalle Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Oliver Gälzer
Ralf Bonn
Axel Gauer
Marco Geißler
Manfred Heich
David Hoffmann
Friedhelm Hoffmann
Guido Hübinger
Kerstin Hübinger
Thomas Kupp
Wolfgang Ottenbreit
Klaus Puschmann
Olaf Schmaus
Juliane Schmidt
Uwe Schulmerich
Frank Wüllenweber

Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Peter Müller
Jürgen Reuter
Heiko Bonn
Dipl.-Ing. (FH) Tobias Retzler

Bürgermeister VG Kirchberg
VG Kirchberg (bis TOP 6)
Weizenacht GmbH (bis TOP 3)
Ing.büro Günter Retzler (bis TOP 3)

Corina Schukowsky

Schriftführerin

Es fehlte entschuldigt:

Markus Odenbreit
Ulrich Brummer
Klaus Gewehr
Armin Heydt
Jörn Schreiner
Philipp Ströher

1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Beginn: 19.36 Uhr
Ende: 22.23 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 19.36 Uhr eröffnet. Der Vorsitzende stellte fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Einwände gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht geltend gemacht. Es gab keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

**Punkt 1 der Tagesordnung:
- Einwohnerfragestunde -**

In der Einwohnerfragestunde wurden von Ortsbürgermeister Bongard Fragen zu folgenden Themen beantwortet:

- Sperrungsmaßnahme im Bereich Vogelring/Margeritenweg
- Fortschritt Arbeiten der UGG
- Stand Arbeitsgruppe „Ried“
- Straßenausbesserung Bahnübergang „Altes Kino“ (Zuständigkeit der Deutschen Bahn AG)
- Ersatz des Verkehrsspiegels „Untere Bergstraße“
- Straßenschäden im Kreuzungsbereich der Grundschule.

**Punkt 2 der Tagesordnung:
- Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
vom 13. April 2023 -**

Gegen die Niederschrift vom 13. April 2023 über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Sohren ergaben sich keine Einwendungen.

**Punkt 3 der Tagesordnung:
- Bebauungsplan „Weizenacht“ – erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB -**

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO:

Herr Dipl.Ing. (FH) Tobias Retzler vom beauftragten Ingenieurbüro Günter Retzler, Idar-Oberstein sowie Herr Heiko Bonn von der Weizenacht GmbH werden ausdrücklich beige-laden, um Erläuterungen zu der Planungsabsicht und der Entwurfsfassung geben zu kön-nen, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihnen erörtern zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bebauungsplan „Weizenacht“ für das künftige Neubaugebiet hat seit der Gemeinderatssitzung vom 21.04.2022 formelle Planreife. Im Rahmen der Umsetzung und Ver-marktung der Baugrundstücke hat sich nun Anpassungsbedarf ergeben.

Herr Bonn erläuterte zunächst den aktuellen Stand der Bauarbeiten im Neubaugebiet. Die Wasser- und Kanalleitungen, sowie das Nahwärmenetz sind weitestgehend fertiggestellt. Mitte August soll die Straße asphaltiert werden. Weiterhin gibt er einen Ausblick auf das im Zentrum gelegene Seniorenwohnen, was nun ohne einen weiteren Investor gebaut und betrieben werden soll.

Herr Dipl. Ing. (FH) Tobias Retzler war anwesend, um die Änderungen vorzustellen.

Konkret wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung des Plangebietes im Bereich der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten - unwesentliche Herausnahme aufgrund eines Grundstücksverkaufs, Anpassung der Baugrenze
- Aufweitung der GRZ II für die Bereiche B und C - Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen sind bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig
- Zulassung von Garagen im Mischgebiet auch außerhalb der überbaubaren Fläche - Hintergrund Garagenpark soll als Lärmschuttersatzbauwerk fungieren
- Entfall der innenliegenden Verkehrsfläche im Bereich F - die beiden Grundstücke werden für das altersgerechte Wohnen zusammengefasst
- Festsetzung der offenen Bauweise im Bereich C (Straße zum Vogelring) - Entfall der versetzten Baulinie, Entfall der Festsetzung „E = Einzelhäuser“

Nach § 4a Abs. 3 BauGB muss der Bebauungsplan erneut offen gelegt werden, wenn sich an dem Entwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB etwas ändert. Dies bedeutet, dass eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit den geänderten Unterlagen durchzuführen ist. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Weizenacht“ in der vorgestellten Fassung als Planungsgrundlage an. Die Verwaltung soll eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und Anforderung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) durchführen. Es dürfen nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei dem Ausschussmitglied Ralf Bonn lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Herr Bonn nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

- Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Grund“ – Würdigung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB -

Der Bebauungsplan „Im Grund“ hat in vielen Einzelfällen nicht die Umsetzung erfahren, die vorgegeben war, daher hat die Ortsgemeinde beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben.

Mit dem bisherigen Planentwurf waren die ersten Beteiligungsschritte durchgeführt worden. Konkret erfolgte die erste Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nach amtlicher Bekanntmachung vom 16.02.2023 in der Zeit vom 24.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.02.2023 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 27.03.2023 gebeten.

Die in diesem Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Ortsgemeinde Sohren zu würdigen. Das heißt, die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Insgesamt sind drei Stellungnahmen eingegangen. Die Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinde Kirchberg (Schreiben vom 27.03.2023) sowie die Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 27.03.2023) haben geäußert, dass keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen.

Seitens des Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach ist mit Schreiben vom 01.03.2023 folgende Stellungnahme eingegangen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Anliegen der Ortsgemeinde Sohren auf Aufhebung des im Betreff genannten Bebauungsplanes bestehen seitens unseres LBM Bad Kreuznach **keine grundsätzlichen Einwände; wir bitten jedoch um Beachtung der nachfolgenden Bedingungen:**

- Der östliche Teilbereich des Plangebietes grenzt aus Richtung der Ortslage Nieder-sohren gesehen vor der Einmündung der Gemeindestraße „Deutsch-Amerikanische-Straße“ in die K 2 außerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der für die K 2 festgesetzten Ortsdurchfahrt im Zuge der freien Strecke an die Kreisstraße an, sodass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes für diesen Teilbereich wieder die **anbaurechtlichen Vorgaben der §§ 22 (Bauverbot) und 23 (Baubeschränkungszone) des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz** - welches auch für Kreisstraßen anzuwenden ist - zu beachten sind.

Somit dürfen **Hochbauten** in einer Entfernung bis **15 m**, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, **nicht errichtet werden** (Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 1 LStrG); gleiches gilt für **bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an die Kreisstraße angeschlossen werden sollen**, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Ansiedlungen (§ 22 Absatz 1 Ziffer 2

LStrG). Es obliegt unserem LBM Bad Kreuznach als Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Ausnahme vom bestehenden Bauverbot gemäß § 22 Absatz 5 LStrG gestattet werden kann.

- Darüber hinaus gilt für eine **Neuerrichtung, wesentliche Änderung bzw. andersartige Nutzung baulicher Anlagen** im Zuge der freien Strecke der K 2 eine **Baubeschränkungszone** von **30 m** im Sinne des § 23 Absatz 1 und 3 LStrG, ebenfalls gemessen vom **äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße**, in der es hierfür der Zustimmung unserer Straßenbaubehörde bedarf. *03 endet hinter Einmündung auf K2*
- Weiterhin weisen wir in Bezug auf den gesamten Aufhebungsbereich in Anbetracht der weiteren vorgesehenen und teilweise zu erweiternden Wohnbebauung an dieser Stelle darauf hin, dass den Straßenbaulasträgern der umliegenden klassifizierten Straßen unseres Zuständigkeitsbereiches keine Nachteile bezüglich der Einforderung von **Lärmschutzmaßnahmen** gegen Verkehrslärmimmissionen entstehen dürfen. Hierfür hat die Gemeinde eigenständig in ausreichendem Maß Sorge zu tragen.

Auf Ihre Anfrage hin können wir Ihnen abschließend mitteilen, dass Planungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen unseres Hauses im Plangebietsbereich der Aufhebungssatzung aktuell nicht vorgesehen sind.

Würdigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Landesbetriebes Mobilität gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen und dass keine eigenen Planungen beabsichtigt sind.

Der Landesbetrieb schildert zutreffend, dass der Bebauungsplan an die festgesetzte Ortsdurchfahrt aus Richtung Sohren kurz hinter der Einmündung der Deutsch-Amerikanische-Straße auf die K 2 angrenzt. Konkret bildet die Grenze der Ortsdurchfahrt auch die Grenze des Plangebietes. Die außerhalb der Ortsdurchfahrt und des Plangebietes unmittelbar angrenzende Grünfläche Flur 7 Flurstück 52/12 befindet sich jedoch nicht im Bebauungsplangebiet, sodass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine neuen Verhältnisse geschaffen werden. Die dort durch die gemeindliche Planung entstandene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 40 Metern zur K 2, sodass auch hier nach Aufhebung des Bebauungsplanes die Baubeschränkungszone von 30 Metern eingehalten bleibt. Die an die K 2 unmittelbar angrenzende Grünfläche befindet sich im Besitz der Verbandsgemeinde Kirchberg und bleibt frei von jeglicher Bebauung. Ein direkter Anschluss einer baulichen Anlage an die K 2 ist demnach nicht vorgesehen.

Beschluss:

Die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird wie vorstehend ausgeführt beschlossen. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird festgestellt, dass mangels Stellungnahme keine Würdigung erforderlich ist.

Die Verwaltung soll mit dem unveränderten Entwurf die notwendige zweite Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bei den Ausschussmitgliedern Guido Hübinger, Thomas Kupp und Olaf Schmaus lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Sie nahmen deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

**Punkt 5 der Tagesordnung:
- Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI); Verwendung der Fördermittel -**

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (**KIPKI**) werden den Kommunen auf Grundlage der Einwohnerzahl Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Der Entwurf des Landesgesetzes sieht vor, dass pro Einwohner 43,83 € zur Verfügung gestellt werden. Hiervon sollen 1/3 dem jeweiligen Landkreis und 2/3 den Verbandsgemeinden zufließen. Auf Grundlage der Einwohnerzahl (Stand 31.12.2021: 19.770) entfallen auf die Verbandsgemeinde Kirchberg 577.720,36 €. Laut dem Gesetzentwurf stehen die Mittel grundsätzlich der Verbandsgemeinde zu; die Ortsgemeinden sind angemessen zu beteiligen.

Gemäß dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 15.03.2023 sollen die Mittel aus dem KIPKI zu 50% bei der Verbandsgemeinde verbleiben und die übrigen 50 % den Ortsgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Der sich daraus ergebende Anteil, der auf die Ortsgemeinde Sohren entfällt, beträgt 47.222,87 €.

Der 50 %-ige Gemeindeanteil soll für die kommunalen Kindertagesstätten verwendet werden. Hierdurch reduzieren sich die abzurechnenden Maßnahmen und es sind trotzdem alle Ortsgemeinden beteiligt (mit Ausnahme: Raversbeuren).

Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts ergibt sich für die Kindertagesstätten in Sohren, unter Berücksichtigung der Einwohneranteile für die Ortsgemeinden Sohren, Niedersohren, Dill, Sohrschied, Bärenbach, Belg, Würrich und Hahn ein Betrag von 72.163,91 €.

Die jeweiligen Ortsgemeinden müssen der vorgesehenen Verteilung und Verwendung der Mittel noch zustimmen. Die Antragstellung mit den zu benennenden Maßnahmen sind in der Zeit vom 01.07. - 31.10.2023 zu stellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sohren stimmt der geplanten Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus dem KIPKI zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 6 der Tagesordnung:
Trägerschaft der Kindertagesstätten -**

In den vergangenen Wochen hat die Verbandsgemeindeverwaltung die verschiedenen Möglichkeiten zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten in den KiTa-Bezirken vorgestellt. Jetzt bittet die Verwaltung um einen Beschluss, der die Meinung des Ortsgemeinderates in dieser Angelegenheit abbildet.

Keinesfalls ist das bereits ein finaler Beschluss für die Übertragung dieser Pflichtaufgabe!

Vom Ortsgemeinderat wurde es nicht gewünscht, eine von der Verwaltung vorbereitete Präsentation vor der Beantwortung der Fragen erneut anzuschauen.

Dazu sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. **Ist der Ortsgemeinderat bereit, die Trägerschaft auf eine andere Körperschaft zu übertragen?**

Einstimmig mit Ja

2. **Auf welche Körperschaft soll die Trägerschaft übertragen werden?**

Übertragung auf die Verbandsgemeinde: 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

3. **Wenn sich die Mehrheit der Gemeinden für die andere Variante einer Übertragung ausspricht, wären Sie dann bereit, diesen Weg ebenfalls zu beschreiten?**

13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

4. **Falls die Mehrheit die Übertragung auf einen Zweckverband bevorzugt, wäre die Ortsgemeinde bereit, sich an einer Anschubfinanzierung für die Investitionen von insgesamt 3.000.000 € zu beteiligen?**

Sowohl bei der Übertragung auf einen Zweckverband als auch bei der Übertragung auf die Verbandsgemeinde sind Kredite zur Finanzierung der Investitionen in die KiTa-Bauten notwendig, die letztlich über das Umlagesystem von den Gemeinden zu zahlen sind.

Bei der Übertragung auf einen Zweckverband könnte man das Kreditvolumen und damit Zinsen und Tilgung reduzieren, wenn die Gemeinden bereit wären, eine Anschubfinanzierung zu leisten.

Im Falle der Ortsgemeinde Sohren wären das nach einer Berechnung über einen Durchschnitt der Rücklagebestände, der Umlagegrundlagen und der Einwohnerzahl ein Betrag von rd. 384.600,00 €.

Aus dem Ortsgemeinderat kam die Frage auf, aus welchem Grund die Kinderzahlen nicht für die Berechnung herangezogen wurden.

Dies ist kein finaler Beschluss, sondern lediglich ein Meinungsbild, es soll allerdings ein gleicher Verteilmodus der Anschubfinanzierung für alle Ortsgemeinden angewandt werden. Der finale Beschluss muss dann in der Verbandsordnung detailliert festgesetzt und über den Ortsgemeinderat beschlossen werden. Inhalt der Verbandsordnung wäre dann auch die Finanzierung der Investitionen,

Der Ortsgemeinderat spricht sich für eine Anschubfinanzierung i.H.v. 384.600 € aus, der Verteilmodus muss allerdings einheitlich für alle Ortsgemeinden/Stadt erfolgen.

14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

5. **Unabhängig davon, ob Sie die Übertragung auf einen Zweckverband oder auf die Verbandsgemeinde bevorzugen, welchen Schlüssel für die Verteilung der Kosten würden Sie wählen?**

Denkbar sind

- *eine Verteilung ausschließlich über die Umlagegrundlagen,*
- *eine Verteilung ausschließlich über die Kinderzahlen (zum Stichtag 30.06. des Vorjahres) oder*
- *eine Verteilung über die Umlagegrundlagen und die Kinderzahlen zu jeweils 50 v. H.*

Der Ortsgemeinderat stimmt der Variante 3 – Verteilung über die Umlagegrundlagen und die Kinderzahlen zu jeweils 50 v.H. - einstimmig zu.

6. **Stimmen Sie der kostenfreien Übertragung des Eigentums an der Kindertagesstätte einschl. dem Inventar auf den neuen Träger zu?**

Eine Rückübertragung des Eigentums für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, wird zugesichert.

Die Trägergemeinden (heutige Eigentümer) müssen die Ortsgemeinden, die in der Vergangenheit die Finanzierung mitgetragen haben, entsprechend an einem Erlös beteiligen bzw. deren Anteil auszahlen.

Der Ortsgemeinderat stimmt einer kostenfreien Übertragung grundsätzlich zu. Ausgenommen der noch zu errichtenden PV-Anlage der Kindertagesstätte "Schatzinsel". Hierfür sollen die Aufwendungen berechnet und erstattet werden (Beschluss: einstimmig).

<p style="text-align: center;">Punkt 7 der Tagesordnung: - LEADER-Antrag „Errichtung einer barrierefreien öffentlichen Toilettenanlage -</p>
--

Die LAG Hunsrück hat am 19.04.2023 einen erneuten Förderaufruf für Kleinstprojekte veröffentlicht, da nicht alle Mittel durch Förderanträge beansprucht wurden. Hierbei werden Maßnahmen gefördert, die Projektgesamtausgaben von maximal 20.000 € netto (die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig) nicht überschreiten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 v.H. der förderfähigen Aufwendungen (Standardförderung). Bei Projektideen mit außergewöhnlicher Bedeutung ist die Höhe des Schusses von 60 v.H. der förderfähigen Aufwendungen möglich (Premiumförderung).

Gefördert werden u.a. Maßnahmen die der Dorfentwicklung dienen, insbesondere das Handlungsfeld „Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ wäre für das Vorhaben der Ortsgemeinde Sohren geeignet.

Der Zuwendungsantrag musste bis spätestens 22.05.2023 über die Verbandsgemeinde Kirchberg bei der LAG Hunsrück eingereicht werden. Die Maßnahme muss bis spätestens

15.12.2023 umgesetzt sein und die Abrechnung muss auch bis 15.12.2023 bei der LAG Hunsrück vorliegen.

Die Arbeitsgruppe Ried, ein Zusammenschluss aus Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und Einwohnern (auch Jugendliche) der Ortsgemeinde haben sich in mehreren Sitzungen darüber Gedanken gemacht wie man neben dem Erholungszentrum „Ried“ auch das Umfeld der Bürgerhalle für Einwohner, Touristen, sportlich Begeisterte und alle die sich in Sohren wohlfühlen sollen, attraktiver gestalten kann. Aus den Ideen ist letztlich ein Konzept entwickelt worden.

Dieses Konzept beinhaltet für die Neugestaltung des Umfeldes an der Bürgerhalle u.a. die Anlage eines Bouleplatzes, die Anlage eines kleinen „Bürger Gemüse- & Kräutergarten“, die Errichtung eines Spielfeldes für Schach, das Aufstellen von Tischtennisplatten, der Umzug des Bücherschranks vom Bahnhofvorplatz sowie die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage. In Vorgesprächen mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe (2. Beigeordneter Gälzer und Ratsmitglied Geißler) wurde für die Beantragung der Mittel aus dem Regionalbudget sich für die Errichtung einer öffentlichen barrierefreien Toilettenanlage aus dem Konzept ausgesprochen.

Die Toilettenanlage soll als barrierefreie öffentliche Toilette den Besuchern, den Touristen und den Einwohnern aller Generationen zugänglich gemacht werden und somit die Aufenthaltsqualität in der Ortsgemeinde Sohren steigern. Sie soll täglich von 7.00 – 22.00 Uhr, bei Veranstaltungen auch länger, geöffnet sein.

Das Gebäude ist vorhanden muss allerdings entsprechend umgebaut werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Innenwände komplett erneuert werden, sowie die sanitären Einrichtungen geschaffen werden. Eine Toilette wird als behindertengerechte Toilette gebaut und dient gleichzeitig auch als Herren-WC. Die Damentoilette soll über 2 Wc's verfügen.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf netto 19.996,50 € (ohne Eigenleistung).

Da das Budget in dem Förderaufruf begrenzt ist (rd. 68.000 € Restbetrag) und bei den Auswahlkriterien eine bestimmte Punktzahl erreicht werden muss, besteht kein Anspruch auf Förderung.

Der Ortsgemeinderat beschließt für die vorgenannte Maßnahme einen LEADER-Antrag im Förderprogramm „Kleinstprojekte“ zu stellen. Die Verbandsgemeinde Kirchberg hat in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Arbeitskreises den Antrag vorbereitet und bei der LAG Hunsrück eingereicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8 der Tagesordnung: - PV-Anlage Kindertagesstätte „Schatzinsel“ -Auftragsvergabe -

Für die Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Kindertagesstätte „Schatzinsel“ (Krippengruppe) wurden zwei Angebote abgegeben:

E-Technik Faller GmbH & Co. KG	23.047,38 €
Bieter 2	23.725,50 €

Der Ortsgemeinderat entschied sich zur Auftragsvergabe an die Firma E-Technik Faller GmbH & Co. KG, da diese das günstigste Angebot abgegeben hat und bereits in 4-6 Wochen mit der Installation beginnen könne. Dem Bieter 2 wäre es erst im 2. Quartal 2024 möglich, die PV-Anlage zu installieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 9 der Tagesordnung:
- Zuschussantrag SV Falke e.V. -**

Der Schützenverein Falke e.V. Sohren hat einen Zuschussantrag für die Teildachsanieierung an der Schießanlage des Schützenhauses gestellt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 5.700 €. Die Verbandsgemeinde Kirchberg gewährt einen Zuschuss i.H.v. 570 €. Der Ortsgemeinderat Sohren hält eine Zuschussgewährung von 2.000 € für angemessen, zumal der Schützenverein schon längere Zeit keinen Zuschussantrag mehr gestellt hat.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 10 der Tagesordnung:
- Sanierung des Gehwegs im Bereich Laufersweilerstraße 21
Bestätigung einer Eilentscheidung -**

Die Außenanlage des Grundstückes „Laufersweilerstraße 21“ wurde durch die Fa. Denk & Stier hergestellt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Grenzpunkte der Gehwegparzelle, anders als erwartet, näher Richtung Grundstück liegen. Daher war der Gehweg der Ortsgemeinde nicht mehr über die volle Breite befestigt und birgt somit eine Unfallgefahr.

Die Fa. Denk & Stier wurde um Abgabe eines Angebotes zur Sanierung der Teilbereiche mit Pflasterdecke gebeten.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch die VG Kirchberg ergab sich eine Kostenschätzung i.H.v. 6.484,31 €.

Die Arbeiten wurden durch die Bieterin ausgeführt, da hierdurch die Position der Baustelleneinrichtung entfällt.

Eine fristgerechte Gemeinderatssitzung konnte vor der Ausführung nicht mehr realisiert werden. Da die Vergabe nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden konnte, wurde im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung nach § 48 GemO getroffen.

Der Ortsgemeinderat bestätigt einstimmig die Eilentscheidung nach § 48 GemO.

Ratsmitglied Olaf Schmaus fragte zu diesem TOP nach, ob die Bordsteinsanierung in der Niedersohrenerstraße auch im Rahmen einer Eilentscheidung durchgeführt werden könne. Ortsbürgermeister Bongard verneinte dies und teilte mit, dass für die Arbeiten Angebot von der Verbandsgemeinde eingeholt werden.

**Punkt 11 der Tagesordnung:
- Umsetzung Maßnahme aus dem Hochwasserschutzkonzept
Renaturierung Winterbach -**

Anlässlich der Umsetzung von im Hochwasserschutzkonzept festgelegten Maßnahmen wurde am 29.03.2023 mit Vertretern der Ortsgemeinde Sohren, der Fachbehörde SGD-Nord, dem Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Begehung an den Gewässern „Winter-, Grund-, Bären- und Otterbach“ durchgeführt. Während für den Winter-, Grund- und Bärenbach Renaturierungsmaßnah-

men möglich und förderfähig erscheinen, wurde dies beim Otterbach wegen seines offensichtlich unkritischen Zustandes erst einmal für nicht erforderlich gehalten. Unter Betrachtung des finanziellen und zeitlichen Aufwandes für die Umsetzung von Maßnahmen an den Gewässern wurde sich auf nachstehende Reihenfolge für Maßnahmen verständigt:

1. **Winterbach (ggfs. noch in diesem Jahr)**
2. Grundbach (frühestens 2024)
3. Bärenbach
4. Otterbach (wenn überhaupt).

Eine erste Planung für die Renaturierung des Winterbaches sowie für die Herstellung zweier Regenrückhaltebecken wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.04.2015 genehmigt. Zur Verwirklichung des Vorhabens erfolgten in 2016, 2017 und 2018 Grundstückskäufe in diesem Bereich, so dass mit der Durchführung des Planes innerhalb von fünf Jahren begonnen wurde und der Planfeststellungsbeschluss daher noch Gültigkeit hat.

Von dieser Planung ausgehend soll nunmehr auf die Regenrückhaltebecken verzichtet werden und ausschließlich am Winterbach mäandrierend die im schmalen Bachbett vorhandene hohe Fließgeschwindigkeit reduziert und im Umfeld des Baches der auf der großen angrenzenden Grünfläche ausreichend zur Verfügung stehende Retentionsraum integriert werden.

Das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner hat nachstehendes Angebot ausgehend von anrechenbaren Kosten gemäß Kostenschätzung (195.000 €) für die Leistungsphasen 1-4 abgegeben:

Leistungsabrechnung:			
Leistungsphasen	HOAI (2021)	vereinbart	vereinbart
1 Grundlagenermittlung	2%	2%	401,95 €
2 Vorplanung	20%	10%	2.009,76 €
3 Entwurfsplanung	25%	25%	5.024,40 €
4 Genehmigungsplanung	5%	5%	1.004,88 €
gesamt:			8.440,99 €

Unter Hinzurechnung von 5% Nebenkosten (422,05 €) und 19% Umsatzsteuer (1.683,98 €) ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Leistungsphasen 1-4 von **10.547,02 €**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Winterbach wie vorgeschlagen zu renaturieren.

Das Honorarangebot des Planungsbüros Jakoby + Schreiner für die Leistungsphasen 1-4 wird angenommen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird beauftragt, den Auftrag an das Planungsbüro zu erteilen und auf Grundlage der im Honorarangebot angenommenen Investi-

tionskosten (195.000 Euro) eine Zuwendung nach den neuen Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung 2021 in Höhe von 90% der Kosten beim Land zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12 der Tagesordnung:
- Interessensbekundung zum Beitritt in die „Energiegesellschaft Verbandsgemeinde Kirchberg Anstalt öffentlichen Rechts (EG VG Kirchberg AöR)“ -

Sachlage:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg beabsichtigt, zusammen mit der Stadt Kirchberg und den 39 Ortsgemeinden eine Energiegesellschaft zu gründen. Damit soll durch eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegen gewirkt werden: Bei den bislang realisierten Energieprojekten in der VG haben nur einzelne Gemeinden vom Betreiber Pachterträge und Sondernutzungsentgelte für Nutzung von Wirtschaftswegen erzielt.

Unter wirtschaftlicher Betätigung der AöR sollen neben den Pacht- und Sondernutzungserträgen für die Gemeinden (die künftig von der AöR gezahlt werden) auch die zusätzliche Teilhabe an der lokalen Wertschöpfungskette durch eigenen Bau und Betrieb der Energieanlagen bzw. Beteiligung an Energieanlagen erzielt werden. Dies erspart die Marge für Projektentwickler und führt zu Ersparnissen (günstigere Eigenbedarfsabdeckung) bzw. Erträgen (Überschuss- und Direktvermarktung bzw. Einspeisevergütung) der AöR bzw. ihrer Mitglieder.

Die „EG VG Kirchberg AöR“ als Solidargemeinschaft der Kommunen in der VG Kirchberg soll dabei zunächst vorrangig kommunale Energieprojekte im Bereich Photovoltaik (PV) planen und entwickeln. Dies schließt weitere künftige Energieprojekte, zum Beispiel aus den Bereichen Windkraft bzw. Nahwärme, nicht aus. Parallel zur Gründung der AöR hat der Verbandsgemeinderat bereits die Erstellung einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan beauftragt. Auf dieser Grundlage sollen im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilplanungen "Photovoltaik" erstellt werden. Hierbei ist angesichts der Tatsache, dass in der VG Kirchberg auf dem Weg zur bilanziellen Null-Emission bereits 2019 ca. 269% des Strombedarfes aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurden (vgl. Klimaschutzkonzept der VG 2021), auch eine lediglich stufenweise Flächenfreigabe für PV-Anlagen denkbar. Für freigegebene Flächen werden anschließend Bebauungspläne auf der Ortsgemeindeebene folgen, die das notwendige Baurecht für die PV-Anlagen schaffen (Ausfluss des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Ziel soll es dabei sein, im Rahmen der Umsetzung Flächen durch die AöR anzukaufen bzw. anzupachten, um dort eigene PV-Anlagen errichten und betreiben zu können.

Die Aufgaben Energieerzeugung und -verteilung gehören nicht zu den in der Gemeindeordnung gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 1 GemO, sondern fallen unter die grundsätzliche Allzuständigkeit der Ortsgemeinden/Stadt nach § 2 Abs. 1 GemO. Da die Stadt bzw. einzelne Ortsgemeinden aber mit der

eigenen Projektierung und Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen schon finanziell überfordert wären, bietet sich ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen AöR an. Solche Zusammenschlüsse werden ausdrücklich auch vom Gemeinde- und Städtebund sowie der Kommunalberatung RLP empfohlen.

Die Übertragung der Aufgabe Energieerzeugung und -verteilung sowie der Beitritt zur AöR erfolgt auf der Grundlage einer Beitrittssatzung aller kommunalen Räte. Auch die VG Kirchberg, die mit personeller Aufstockung die Verwaltungsgeschäfte in einer solchen Konstellation die AöR führt (zum Beispiel durch eigene Stabstelle oder durch die Verbandsgemeindewerke mit kaufmännischer Kompetenz auf gleicher Rechtsgrundlage [Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung]), wird sinnvollerweise selbst der AöR beitreten.

Das erforderliche Stammkapital durch Einlagen der Träger, das mit dem Stimmrecht im Verwaltungsrat verknüpft ist, wird i.d.R. paritätisch (zum Beispiel 1.000 € je Träger) vorgenommen. Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand wird in der Regel durch das geschäftsführende Personal wahrgenommen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (in der Regel dem Bürgermeister der VG) und je einem weiteren stimmberechtigten Mitglied pro Träger (Stadt/Ortsgemeinden; in der Regel dem/der Stadt-/Ortsbürgermeister*in).

Die Kommunalberatung RLP wurde bereits zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erstellung der Gründungsstatuten (Analyse der geeignetsten Organisationsform, Entwurf einer Beitrittssatzung, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ggf. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für das operative Geschäft) beauftragt (Beschluss VGR 22.7.2022). Auf der Grundlage der abgefragten Interessensbekundungen werden alle beitriftswilligen Gemeinden von der Kommunalberatung RLP in den Gründungsstatuten aufgenommen. Auf dieser Grundlage werden Grundsatzbeschlüsse vorgelegt und durch alle beitriftswilligen Träger gefasst und im Anschluss als erste Vorlage zur Rechtsprüfung an die Kommunalaufsicht vorgelegt. Danach werden die Unterlagen weiter ausgearbeitet und Kontakte zur möglichen Kooperation mit einem potentiellen Partner (Energieunternehmen) geknüpft und verhandelt. Auf dieser Grundlage erfolgen schließlich die endgültige Fassung der Gründungsunterlagen und die abschließend gleichlautende Beschlussfassung der Beitrittssatzung durch alle beitriftswilligen Träger. Nach finaler Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde zur abschließenden Rechtsprüfung kann dann die AöR nach Unterzeichnung aller Träger und Veröffentlichung der Beitrittssatzung im Bekanntmachungsorgan gegründet werden und Ihre Arbeit aufnehmen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Sohren bekundet ihr Interesse, der geplanten „EG VG Kirchberg AöR“ beizutreten. Im Gründungsverfahren soll die beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die Gründungsstatuten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde vorbereiten.

Nach dem Vorliegen der Gründungsstatuten werden diese allen Gemeinden, die ihr Interesse an dem Beitritt bekundet haben, zur Fassung des Grundsatzbeschlusses zum Beitritt in die „EG VG Kirchberg AöR“ und zur Einleitung des Gründungsverfahrens vorgelegt. Den kommunalen Räten sollen hierzu nochmals Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend den üblichen Statuten nach der Gründung und einem ggf. befristet eingeräumten nachträglichen Beitrittsrecht ein späterer Beitritt einer Gemeinde nur noch mit der Zustimmung aller bisherigen Träger der AöR möglich sein wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 13 der Tagesordnung:
- Vorschlag zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 -**

Die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffen ist eine Wahl im Sinne von § 40 GemO. Gemäß § 40 Abs. 5 GemO wurde beschlossen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

In die Vorschlagsliste für die Schöffen soll aufgenommen werden:

Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsort	Geburtstag
Ottenbreit, Wolfgang		Simmern/Hunsrück	17.07.1961
Puschmann, Nikolaus		Schnorbach	08.07.1959

Beruf	Wohnanschrift
Bestatter	55487 Sohren, In der Er 1
Bildungsbegleiter	55487 Sohren, Birkenstr. 17

Abstimmungsergebnis: jeweils 14 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsort	Geburtstag
Bürger, Dietmar		Buch/Hunsrück	28.01.1964

Beruf	Wohnanschrift
Steinmetz- und Bildhauermeister	55487 Sohren, Haupstr. 14

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen

Wegen der Besonderheit des Abstimmungsverfahrens bei diesem Tagesordnungspunkt (erforderlich: Zustimmung mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder) ist Herr Bürger nicht gewählt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist (Ortsbürgermeister), ruhte gem. § 36 GemO.

**Punkt 14 der Tagesordnung:
- Neufestlegung Miete Grillplatz -**

Die Mietanpassung Grillplatz „Ried“ wurde vom Ältestenrat als Thema für den Ortsgemeinderat vorgeschlagen, der Mietpreis beträgt seit 01.01.2009 unverändert 50,00 €.

Im Ortsgemeinderat wurde über dieses Thema beraten und folgendes beschlossen:

Mieterhöhung ab sofort bei Neuvermietung:

Grundmiete: 75,00 €

WLAN-Zuschlag: 10,00 €

Kaution: 100,00 €

Die Kaution soll grundsätzlich bei allen Mietern erhoben werden, auch bei bereits getätigten Vermietungen.

Eine Endabnahme erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Punkt 15 der Tagesordnung:
- Anschaffung eines Aufsitzmähers -**

Sachstand:

Es wurden drei Angebote zum Aufsitzmäher Husqvarna RC 320Ts AW inkl. Mähdeck RC Combi 112 eingeholt. Die fachtechnische und rechnerische Prüfung brachte folgendes Ergebnis:

Bieter	Brutto Summe	Prozent
Trapp Forst & Garten	11.290,00 EUR	104 %
Bieter 2	10.900,00 EUR	100 %
Bieter 3	11.976,91 EUR	110 %

Aus Gründen der Serviceleistungen, der Flexibilität und Geschwindigkeit von Reparatur- bzw. Inspektionsleistungen bevorzugt die OG Sohren, auch wegen der räumlichen Nähe, das teurere Angebot der Firma Trapp aus Kirchberg. Der Aufsitzmäher der Bieterin 2 kommt als Lagerware aus dem Standort Wittlich, offen ist hierbei, wer bei evtl. Garantieleistungen tätig wird bzw. werden darf, da die Bieterin kein Husqvarna-Vertragshändler ist.

Beschluss:

Auf Grund der Vorzüge des Bieters Trapp Forst & Garten (Serviceleistungen und Garantieabwicklungen vor Ort) hat die Fa. Trapp das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Der Ortsgemeinderat Sohren beschließt den Kauf des Aufsitzmähers bei der Fa. Trapp Forst & Garten, Kirchberg zum Preis von 11.290,00 EUR zu tätigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 16 der Tagesordnung: - Informationen aus dem Zweckverband „Gemeinden Flughafen Hahn -
--

Ortsbürgermeister Markus Bongard informierte den Ortsgemeinderat über aktuelle Themen aus dem Zweckverband „Gemeinden Flughafen Hahn“, insbesondere Erweiterung des Netto-Marktes, Hallenbau Hahn-Kunststoffe und Invest gegenüber der Bohr-Insel.

Punkt 17 der Tagesordnung: -Mitteilungen-
--

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über folgende Themen:

Die Malerarbeiten am Jugendzentrum, durchgeführt durch die Fa. Frank Schneider, sind seit 21.06.2023 in der Umsetzung.

Die Brennholzvergabe soll nach Absprache mit dem Revierförster Fischer am 08.07.2023 erfolgen. Aufgrund der großen Interessenbekundung wird die Vergabe zu zwei verschiedenen Uhrzeiten stattfinden. Die Bekanntgabe erfolgt über zwei Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt.

Der Ortstermin mit der Diakonie bezüglich der Verlängerung des Fuß- und Radweges am Altenheim Richtung Slijpestraße soll am Mittwoch, 12.07.2023, um 8.30 Uhr mit den Beigeordneten stattfinden.

Punkt 18 der Tagesordnung: -Verschiedenes-

Auf Anfrage von Ratsmitglied Klaus Puschmann erläuterte der Vorsitzende, dass die LED-Beleuchtung in der Musterstraße „Deutsch-Amerikanische-Straße“ nach Auskunft von Herrn Bach, Fa. Westnetz, im Juli eingerichtet werden soll. Im Anschluss ist ein Ortstermin mit dem gesamten Ortsgemeinderat geplant.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 22.23 Uhr geschlossen.



Markus Bongard
Ortsbürgermeister



Corina Schukowsky
Schriftführerin

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Donnerstag, 22. Juni 2023, im Sitzungssaal der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Oliver Gälzer
Ralf Bonn
Axel Gauer
Marco Geißler
Manfred Heich
David Hoffmann
Friedhelm Hoffmann
Guido Hübinger
Kerstin Hübinger
Thomas Kupp
Wolfgang Ottenbreit
Klaus Puschmann
Olaf Schmaus
Juliane Schmidt
Uwe Schulmerich
Frank Wüllenweber

Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Peter Müller
Corina Schukowsky

Bürgermeister
Schriftführerin

Es fehlte entschuldigt:

Markus Odenbreit
Ulrich Brummer
Klaus Gewehr
Armin Heydt
Jörn Schreiner
Philipp Ströher

1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Beginn: 22.25 Uhr

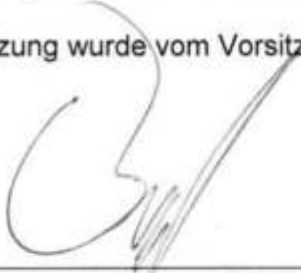
Ende: 22.25 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 22.25 Uhr eröffnet.

**Punkt 19 der Tagesordnung:
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse -**

Der Ortsgemeinderat fasste in der nichtöffentlichen Sitzung keine Beschlüsse.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 22.25 Uhr geschlossen.



Markus Bongard
Ortsbürgermeister



Corina Schukowsky
Schriftführerin